

Vereinssatzung bavaria - bohemia e.V.

nach der Satzungsänderung in der MV vom 25.11.2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „bavaria - bohemia“. Der Verein ist in das Vereinregister des Amtsgerichts Schwandorf, Zweigstelle Oberviechtach, einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schönsee.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein „bavaria - bohemia“ ist eine Gemeinschaft von natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen wie des Privatrechts. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht und die Tätigkeit des Vereins erfüllt durch die Förderung des Kulturlebens und der Völkerverständigung zwischen Bayern und Tschechien mit Schwerpunkt in den benachbarten Grenzregionen.
- (2) Das Engagement des Vereins zielt darauf ab,
 - a) zur guten Nachbarschaft zwischen den bayerischen und tschechischen Grenzregionen und damit zur Völkerverständigung beizutragen,
 - b) mit Kulturveranstaltungen in den Bereichen Kunst, Musik, Tanz, Literatur, Theater, Fotografie, Film und Architektur das Kulturleben zu bereichern,
 - c) die Bewohner und Besucher der Grenzregionen für Kultur zu begeistern,
 - d) breit gefächerte Informationen über das Kulturleben in beiden Grenzregionen zu verbreiten,
 - e) die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit zu beleben, die Sprachbarriere abzubauen und
 - f) die Pflege und Anbahnung von kulturellen und partnerschaftlichen Kontakten zu fördern.
- (3) Die Aufgaben des Vereins sind hierbei insbesondere
 - a) Kulturinteressierte über das Kulturangebot auf beiden Seiten der Grenze zweisprachig zu informieren,
 - b) durch geeignete Projekte zur stärkeren grenzüberschreitenden Vernetzung des Kulturangebots und von partnerschaftlichen Initiativen beizutragen,
 - c) Partner zu gewinnen, die den grenzüberschreitenden kulturellen Austausch und die kulturelle Zusammenarbeit fördern,
 - d) jungen Menschen, Kulturinteressierten, Multiplikatoren und Touristen den Zugang zum Kulturleben des jeweiligen Nachbarlands zu erleichtern,
 - e) das von der Stadt Schönsee errichtete „Bayerisch-Böhmische Kulturzentrum“ (CENTRUM BAVARIA BOHEMIA) als Kulturdrehscheibe zwischen den bayerischen und tschechischen Grenzregionen zu führen,
 - f) an der Errichtung einer Kulturstiftung, die vor allem das Centrum Bavaria Bohemia in Schönsee ideell und materiell unterstützen soll, mitzuwirken und dazu auch – unter Wahrung seiner Gemeinnützigkeit (§ 3) – Vereinsvermögen in das Stiftungsvermögen einzubringen,
 - g) kulturelle und grenzüberschreitende Projekte in der Region „Oberviechtacher & Schönseer Land“ auf den Weg zu bringen und zu begleiten.

- (4) Der Verein arbeitet im Sinne seiner Aufgaben mit allen im kulturellen, kommunalen, politischen, schulischen, partnerschaftlichen und medialen Bereich tätigen Stellen, Verbänden, Institutionen, Organisationen und Partnern zusammen, die zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bereit sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies insbesondere durch die Förderung der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
- a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts,
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegende Anregungen zu machen und sich in sonstiger Weise für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag und die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vorstand wirksam. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss aus dem Verein. Das Mitglied muss den Austritt schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied durch die beschließende Mitgliederversammlung zu hören. Hierzu muss ihm durch den Vorstand vor der Versammlung eine Frist von 30 Kalendertagen eingeräumt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten,
 - b) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung und sonstige ihr aufgrund der Satzung und von Gesetzes wegen zugewiesener Aufgaben.
- (2) Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird, mindestens aber einmal jährlich. Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende laden die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Telefax oder Email stehen der Schriftform gleich. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung ergänzen oder in der Reihenfolge abändern, dies gilt jedoch nicht für Änderungen der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten und bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden vom dritten Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (4) Jedes Mitglied hat unabhängig von seinem Alter eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Wahlen des 1., 2. und 3. Vorsitzenden werden geheim durchgeführt. Eine geheime Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt nur dann, wenn dies durch mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied beantragt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (7) Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand Gäste geladen werden.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei bis fünf Beisitzern. Darüber hinaus ist der/die amtierende Bürgermeister/in der Stadt Schönsee qua Amt stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands. Mit Ende der Amtszeit als Bürgermeister/in erlischt auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Für alle anderen Vorstandsmitglieder gilt (2).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zahl der zu wählenden Beisitzer für die Dauer der jeweiligen Vorstandsperiode. Eine Nachwahl von Beisitzern durch die Mitgliederversammlung bis zu ihrer satzungsmäßigen Höchstzahl für die Dauer der laufenden Vorstandsperiode ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Ämter des Vorstands oder gleichzeitig zum Kassenprüfer (§11) ist unzulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden, wenn auch dieser abwesend ist die des dritten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder Email-gestützten Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem entsprechend zustimmen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen, insbesondere die mit thematischen und organisatorischen Aufgaben Beauftragten zu Beratungszwecken hinzuziehen.

(4) Alle Ämter innerhalb der Vorstandschaft sind Ehrenämter.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt durch Rücktritt, Ausschluss oder durch Tod ist der Vorstand ermächtigt, den jeweiligen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen. Ferner ist es, unbeschadet der Regelung, dass ein Mitglied zwei Ämter der Vorstandschaft nicht übernehmen kann, für diesen Fall zulässig, dass der Vorstand das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit verwalten kann.

Sollte von den vorgenannten beiden Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der das verwaiste Amt durch Neuwahl wiederbesetzt wird.

Unabhängig vom Ablauf der Wahlperiode bleiben Mitglieder des Vorstands - vorbehaltlich Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Tod oder Rücktritt - bis zur Wahl ihres Nachfolgers - im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich in diesem Fall jedoch höchstens um sechs Monate.

(6) Der Vorstand beruft die Mitglieder der beratenden Gremien (z.B. Kuratorium, kultureller Beirat, Organisationsausschuss) und ernennt Beauftragte für Sonderaufgaben.

(7) Der Vorstand beschließt jedes Geschäftsjahr über das Jahresbudget und den Stellenplan.

(8) Der Vorstand beschließt über die Einreichung von Förderanträgen zur Erfüllung des Vereinszwecks.

(9) Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von Verträgen und Kooperationen, die der Erfüllung des

Vereinszwecks dienlich sind.

§ 8

Vertretungsmacht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

Intern wird angeordnet, dass der zweite Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt ist. Entsprechendes gilt für das interne Verhältnis zwischen zweitem und drittem Vorsitzenden.

§ 9

Protokollierung

- (1) Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen der beratenden und unterstützenden Gremien (Kuratorium, kultureller Beirat, Organisationsausschuss, u.a.) ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (2) Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und von dem vom Versammlungsleiter ernannten Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen des Vereins sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Führung der Vereinsgeschäfte an natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

§ 11

Kassenordnung

- (1) Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenführung muss durch die gewählten Kassenprüfer mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden.
Kassenprüfer haben jedoch das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen. Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung, wenn sie durch den Vorstand dazu aufgefordert werden.
Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung, im besonderen Fall dem Vorstand, Bericht zu erstatten.

§ 12

Beratende und unterstützende Gremien

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur besseren Erfüllung des Vereinszwecks beratende und unterstützende Gremien bilden (z.B. Kuratorium, kultureller Beirat, Organisationsausschuss). Über die Zusammensetzung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die entspr. Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

In die Gremien berufene Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Vom Vorstand ist darauf zu achten, dass bei den in die Gremien berufenen Personen (insbesondere Kuratorium und kultureller Beirat) auch die tschechische Seite angemessen repräsentiert wird.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung wählt in diesem Fall auch die Liquidatoren, diese können der Vorstandschaft angehören.

§ 14

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die Stadt Schönsee zu leiten und von dieser ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 15

Vertretung

Natürliche Personen können sich als Mitglieder nicht vertreten lassen. Abweichend hiervon können Minderjährige ihr Stimmrecht entweder selbst oder durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben. Juristische Personen des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts verfügen in jedem Fall nur über eine Stimme. Sie können sich vertreten lassen, das Stimmrecht aber nur durch eine Person ausüben lassen.

§ 16

Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung des Vereins „bavaria - bohemia“ hat die Satzung in der vorliegenden Fassung am 19.11.2004 beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, den Verein beim Vereinsregister anzumelden.

Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.